Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 65. Dienstag den 5. Februar 1895. 89. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Anwesenheit **Sr. Majestät des Königs** wird **Dienstag, den 5. Februar dieses Jahres, Mittags 12 Uhr**
eine **Parade** der hiesigen Garnison auf dem **Augustusplatze** stattfinden.

Mit Rücksicht hierauf werden von Vormittag 11 Uhr ab bis nach beendigter Parade sowohl die in schräger Richtung über den Augustusplatz führenden Fußwege, wie die quer über die Mitte des Platzes hinüberführende Straße für allen **Fuß- und Fahrverkehr** (einschließlich des **Pferdebahnverkehrs**), sowie die an der Südseite (entlang des Museums) und an der Westseite des Platzes entlang führenden Fahrstraßen für allen **Fahrverkehr** (einschließlich des **Pferdebahnverkehrs**) gesperrt.

Das Publicum wird ersucht, den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufgestellten Militair- und Schutzmannsposten allenthalben nachzukommen.

Leipzig, am 1. Februar 1895.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
D. R. 484. Dr. Georgi. Bretschneider.

Bekanntmachung.

Das **städtische Museum** bleibt **Dienstag, den 5. dss. Mts.** geschlossen.

Leipzig, den 4. Februar 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Grützel.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von Hochfluthdämmen an der Elster- und Pauzniztzfluthrinne und an der Nodel in Leipzig-Schleußig sowie die Eindämmung des Nonnenholzes soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 23 aus und können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 ₰, die auch in Briefmarken eingesendet werden können, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Hochfluthdämme in Leipzig-Schleußig"
versehen in dem oberbezeichneten Geschäftszimmer **bis zum 25. Februar d. J., 5 Uhr Nachmittags** einzureichen.

Wir behalten uns das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 4. Februar 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Th. 413. Dr. Georgi. 2.

Nutz- und Brennholz-Auction.

Mittwoch, den 6. Februar d. J., sollen von **Vormittags 9½ Uhr** an im **Burgauer Forstreviere** auf dem **Mittelwaldschlage** im **sogenannten Pohlenz,** dicht am **Hundewasser** der **Lützschenaer Grenze** und der **Fluthrinne** in Abth. 3,

7½	Rmtr.	**Eichen-Nutzscheite I. und II. Classe,**
271	„	Eichen- } **Brennscheite,** sowie
4	„	Eichen-
8	„	Asterm-
10	„	Linden-
3½	„	Pappel-
8	„	**Weiden-Rollen**

unter den im Termine anhängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem obengenannten Schlage.

Leipzig, am 14. Januar 1895.

Des Raths Forst-Deputation.

Die städtische Sparcasse

beleiht Werthpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 10. Januar 1894.

Die Sparcassen-Deputation.

Schutzmannstelle.

Eine **Schutzmannstelle** mit 900 ℳ Gehalt und 75 ℳ Bekleidungsentschädigung ist am 1. April dieses Jahres zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen
bis zum 18. Februar dieses Jahres
mit Zeugnissen und selbstgeschriebenem Gesuche sich hier melden.

Möckern, am 2. Februar 1895.

Der Gemeinderath.
Schubert, Gemeindevorstand.

146 B. 1180. 94.
4.
Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache Schlegel contra Zelske wegen Beleidigung hat das Schöffengericht I zu Berlin, Abtheilung 146, in seiner Sitzung vom 29. November 1894, an welcher Theil genommen haben:

1. Genicke, Amtsrichter, als Vorsitzender;
2. Rhades, Steinhändler;
3. Jarnicke, Kaufmann, als Schöffen;
Strohmer, Actuar, als Gerichtsschreiber;

für Recht erkannt: Der Angeklagte wird wegen Beleidigung kostenpflichtig mit 30 — dreißig — Mark, im Unvermögensfalle mit 6 — sechs — Tagen Gefängniß bestraft und Kläger ermächtigt, den erkennenden Theil dieses Urtheils binnen 2 Wochen seit Kenntniß der Rechtskraft einmal auf Kosten des Angeklagten in der Berliner Zeitung „Der Gastwirthsgehilfe" und Leipziger Zeitung „Das Leipziger Tageblatt" zu veröffentlichen. Alle Exemplare der Nummer 38 der Zeitung „Der Gastwirthsgehilfe" vom 20. September 1894 sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten sind unbrauchbar zu machen.

Von Rechts Wegen.

Abg. Prof. Dr. Hasse über die Gewerbeordnungsnovelle.

Am letzten Freitag hat der Reichstag nach zweitägiger Debatte die ihm von den verbündeten Regierungen vorgelegte Gewerbeordnungsnovelle sammt den von einem Theile des Centrums eingebrachten Anträgen auf Abänderung der Gewerbeordnung einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen. Die Debatte hat gezeigt, daß manche der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Aenderungen von der Mehrheit des Hauses als Verbesserungen betrachtet werden, die geeignet sind, anerkannte Mißstände zu beseitigen. Dagegen sind die Anträge der Centrumsmajorität als zu weitgehend und schädigend in den soliden Gewerbebetrieb eingreifend selbst von Mitgliedern derselben Partei bekämpft worden. Diese Anträge haben daher keine Aussicht auf Annahme in der Commission; aber auch die Regierungsvorlage enthält Bestimmungen, die in soliden Geschäftskreisen die Besorgniß erwecken müssen, von den geplanten Beschränkungen des Verkehrs mit betroffen zu werden. Zu diesen Bestimmungen gehört, wie wir schon unmittelbar vor Beginn der Debatte hervorgehoben haben, die von Art. 7 der Novelle festgestellte Regel, daß die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waaren nur bei Gewerbetreibenden aufsuchen dürfen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Für bestimmte Waaren kann der Bundesrath Ausnahmen zulassen, den Besuch von Consumenten durch Detailreisende also weiterhin gestatten. Alle anderen Waaren dürfen Consumenten in ihren Behausungen nur dann angeboten werden, wenn der Reisende einen Wandergewerbeschein gelöst hat, mithin als Hausirer auftritt. Diese Bestimmung beunruhigt namentlich den Buchhandel, dessen Interessen der Abg. Prof. Dr. Hasse besonders eindringlich vertheidigte. Seine Rede wird daher gerade bei seinen Wählern dankbare Anerkennung finden und den Wunsch nach Berücksichtigung in der Commission wachrufen. Wir lassen sie daher um so lieber im Wortlaute hier folgen, je treffender sie auch auf einige andere Mängel der Regierungsvorlage und des Centrumsantrags hinweist. Sie lautet:

Meine Herren, die Vorlage plant eine ganze Reihe von Abänderungen unserer Gewerbeordnung. Die wichtigste Abänderung bezieht sich auf den Handel im Umherziehen in seinen verschiedenen Abstufungen: den Detailreisehandel, den Hausirhandel und andere ähnliche Formen. Aus den Aeußerungen verschiedener Herren Collegen am vorigen Dienstag ging nun hervor, daß geglaubt wird, diejenigen Mißstände, mit denen sich unsere Vorlage beschäftigt, seien das Ergebniß der allerjüngsten Culturentwickelung. Ich möchte dem auf das Allerentschiedenste widersprechen. Die Gegensätze, um die es sich hier handelt, Gegensätze zwischen ständigem Handelsbetrieb und Handelsbetrieb im Umherziehen, sind uralt. Ja, ich möchte behaupten, daß der Hausirhandel, besonders in unserem deutschen Vaterlande, viel älter ist als der Handelsbetrieb von ständigen Gewerbesitzen aus. Bei den verschiedenen Angriffen, die auf die Hausirer gemacht werden, sollte man billig dies in Rechnung stellen.

Meine Herren, alles das, was heute über den Hausirhandel gesagt wird und gesagt werden kann, ist auch nicht neu, und ich glaube, ich werde Niemand meiner verehrten Herren Collegen zu nahe treten, wenn ich behaupte, daß alles das schon vor 120 Jahren von Justus Möser in den „Patriotischen Phantasien" gesagt worden ist, die er von 1768 bis 1769 in Osnabrück veröffentlichte. Er hat damals drei Abhandlungen geschrieben: 36, 37 und 38, die die Titel führen: „Klage wider die Packenträger"; „Schutzrede der Packenträger", und „Urtheil über die Packenträger". Diese Abhandlungen sind mit großem Humor geschrieben, und ich empfehle die Lectüre allen Denen, die sich eingehender mit der Sache beschäftigen wollen. Es ist aber ungemein bezeichnend, daß schon Justus Möser zu einem Ergebniß gelangte, ähnlich dem meines verehrten Herrn Vorredners, nämlich zu dem, daß diese ganze Frage nicht generell behandelt werden kann, sondern unterschiedlich behandelt werden muß, je nach den Orten und den Personen, um die es sich handelt, und nach den Waaren, die vertrieben werden sollen. Es ist doch gewiß bezeichnend genug, daß man noch heute zu keinem anderen Ergebniß gelangen kann, als Möser vor 120 Jahren.

Nun erkenne ich an, daß die Vorlage der Regierung den Versuch macht, in diesen drei Richtungen Abhilfe zu schaffen, daß sie den Versuch macht, die zu weitgehende Generalisirung, wie sie in unserer Gewerbeordnung vorliegt, zu modificiren und je nach den Bezirken, nach den Personen und nach den Waaren, um die es sich handelt, Abänderungen vorzuschlagen. Ich bin auch mit meinem Freunde und Collegen Herrn Dr. Krüger der Meinung, daß es wohl zweckmäßig sein wird, sich im Wesentlichen an diese Regierungsvorlage zu halten, über dieselbe nicht hinauszugehen, und ich brauche mich deswegen auf eine eingehende Kritik des Antrags Gröber und Genossen nicht einzulassen, um so weniger, als ja mein unmittelbarer Herr Vorredner in eingehendster Weise gerade diesen Antrag seiner Fractionsgenossen kritisirt hat.

Meine Herren, für den Fall, daß man doch auf den Antrag Gröber und Genossen eingehen sollte — und behandelt wird er ja in dieser ersten Lesung, und er wird gewiß auch in der Commission besprochen werden —, für diesen Fall vermisse ich in einer Beziehung einen Vorschlag, nämlich wie man bei der Ausstellung der Wandergewerbescheine den angedeuteten verschiedenen Bedürfnissen Rechnung tragen will. Sollte man dazu gelangen, die Wandergewerbescheine nicht mehr allein für das deutsche Reich gelten zu lassen, sondern sie von der Genehmigung der Verwaltungsbehörden der einzelnen Bezirke abhängig zu machen, so wird es nothwendig sein, allen denjenigen Hausirern, die ein legitimes und anerkanntes Hausirgewerbe betreiben, ein Gewerbe, das ihre Vorfahren vielleicht seit Jahrhunderten betrieben haben — ich sage: man wird diesen Hausirern einen Wandergewerbeschein für das ganze deutsche Reich auszustellen und diesen vielleicht den Charakter beizulegen haben wie den Legitimationskarten, die für die Reisenden der ständigen Gewerbebetriebe ausgestellt werden.

Meine Herren, der Herr Vorredner hat gemeint: die Mißstände, die sich auf diesem Gebiete zeigen, treten mehr im Süden und im Westen unseres Vaterlands in die Erscheinung und weniger im Norden. Ich glaube, auch hier kann man in der Generalisirung nicht so weit gehen. Es liegt mir hier die Zusammenstellung vor, die einer meiner Schüler, Herr Dr. Köhger in Leipzig, über Voten der Handels- und Gewerbekammern in Deutschland gemacht hat. Er findet, daß 24 deutsche Handels- und Gewerbekammern sich gegen eine Einschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, 31 für eine solche Beschränkung erklärt haben, während es bei 67 Handelskammern zu einem übereinstimmenden Votum entweder nicht gekommen ist, weil innerhalb dieser Handelskammerbezirke die Gegensätze unwesentlich erschienen, oder zu einem Votum überhaupt keine Veranlassung vorlag. Nun ist es aber doch bezeichnend, daß sowohl die 24 Handelskammern, welche gegen die Einschränkung, als die 31, die für eine solche sich aussprechen, über das ganze deutsche Reich vertheilt sind. Ich will Sie nicht damit ermüden, Ihnen die Namen dieser Handelskammern vorzutragen; ich will nur erwähnen, daß gegen eine solche Einschränkung sich unter anderen die Handelskammern zu Karlsruhe, Mannheim, Ludwigshafen, Darmstadt, Gießen — also im Westen — ausgesprochen haben, aber ebenso die Handelskammer von Breslau im Osten und die von Halberstadt, Halle, Leipzig u. s. w. in der Mitte. — Also auch in dieser Beziehung kann man von einer Uebereinstimmung nicht reden, und es wird eben die Aufgabe der Commissionsberathung dieser Vorlage sein, den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Bezirke, den individuellen Bedürfnissen der betreffenden Personen und den Eigenheiten der gehandelten Waaren Rechnung zu tragen.

Es würde für mich nahe liegen, auf die Verhältnisse der Spitzenindustrie des sächsischen Erzgebirges einzugehen und darzuthun, daß diese Spitzenindustrie und die Bürstenindustrie seit Jahrhunderten dort auf das Hausiren angewiesen sind und demgemäß eine besondere Behandlung verdienen. Da aber schon vor drei Jahren das frühere Mitglied dieses Hauses, der Herr Abgeordnete Holtzmann, dies in ausführlicher Weise gethan hat, darf ich vielleicht darauf verzichten.

Meine Herren, ich sagte, daß es sich wohl empfehlen würde, an der Regierungsvorlage im Wesentlichen festzuhalten; sollte man sich aber doch dazu entschließen, über sie hinauszugehen und sich dem Antrage Gröber zu nähern, so möchte ich meinerseits empfehlen, einen andern Paragraphen, nämlich den § 69, zu amendiren. Es handelt sich um eine Frage, die durchaus im Zusammenhang steht mit dem Hausirgewerbe, mit dem Gewerbe im Umherziehen. Meine Herren, seit einigen Jahren haben die größeren und auch die mittleren Städte des deutschen Reiches unter erheblichem Aufwand sich Markthallen geschaffen. Es ist dies im öffentlichen Interesse geschehen, um die Waaren besser zu pflegen, die in den Consum kommen sollen. Das finanzielle Gelingen derartiger Unternehmungen ist aber bedingt durch den sogenannten Markthallenzwang. Die bisherige Gesetzgebung, d. h. die Gewerbeordnung, gestattet aber eine Beschränkung des Marktverkehres auf Straßen und Plätzen nur in der Weise, daß Denjenigen, welche mit Marktwaaren handeln wollen, Stände und Plätze angewiesen werden; die Gesetzgebung gestattet aber nicht, zu verbieten, daß von Menschen, Pferden oder Hunden gezogene Wagen sich in den Straßen auf- und abbewegen, die Nachbarschaft der Markthallen geradezu belagern und nicht nur den Markthallen schwere Concurrenz machen, sondern auch den Markthallenverkehr wesentlich schädigen. Aus den Berliner und Leipziger Bedürfnissen heraus möchte ich deshalb empfehlen, dem § 69 etwa folgenden Zusatz zu geben:

Auch ist es ihr
— nämlich der Ortspolizeibehörde —
gestattet, da, wo ein örtliches Bedürfniß hierzu vorhanden ist, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs für den Gemeindebezirk oder einzelne Theile desselben zu verbieten.

Meine Herren, ich wende mich nunmehr zu einer bedenklichen Bestimmung, die im Art. 7 unserer Vorlage geplant ist. Es handelt sich um die Bestimmung:

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produciren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren Ausnahmen zuläßt, nur bei Gewerbetreibenden geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Meine Herren, es ist weder in diesem Entwurfe selbst, noch in der Begründung hierzu gesagt, daß hiermit der Colportagebuchhandel oder der Reisebuchhandel getroffen werden soll. Nach der Auskunft, die mir jedoch von maßgebender Stelle hierüber geworden ist, wird in der That geplant, diese Bestimmung auf den Buchhandel anzuwenden. Es ist eigenthümlich, daß bei den verschiedenen Angriffen, die man auf den Buchhandel unternommen oder geplant hat, nämlich in den verschiedenen Anträgen Gröber und Genossen, die sich seit einer Reihe von Jahren wiederholen, und nun auch hier in dieser Vorlage immer der Buchhandel gemeint und doch nie genannt wird. Wenn man ihn meinte, so wäre es entschieden wünschenswerth und auch billig gewesen, sich wenigstens in der Begründung darüber zu verbreiten, weshalb man auch den Buchhandel mittreffen will. Zunächst könnte man ja zweifelhaft sein, ob er betroffen werden kann, nämlich ob es nach dem Wortlaut in der That zulässig ist, die Erzeugnisse der polygraphischen Gewerbe ohne Weiteres als Waaren zu bezeichnen. Aber dieser Zweifel ist gehoben. Wir wissen, es können auch die Bücher und andere Erzeugnisse der polygraphischen Gewerbe als Waaren behandelt werden, und so müssen wir hierzu Stellung nehmen.

Meine Herren, wie war bisher die Sachlage? Nachdem der Buchhandel früher in vollständig freier Weise entweder von einem ständigen Gewerbebetriebe aus oder im Hausirgewerbe seine Erzeugnisse verbreiten durfte, sind vor einer Reihe von Jahren — ich glaube, es war im Jahre 1883 — wesentlich einschränkende Bestimmungen getroffen worden, darunter eine, die ein sogenanntes Druckschriftenverzeichniß verlangte. Sie fordert, daß Derjenige, welcher Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen hat. Die Nothwendigkeit der Vorlage dieses Druckschriften-Verzeichnisses ist von dem Buchhandel hart empfunden worden; nicht etwa an sich, als ob der Buchhandel es als unbillig empfunden hätte, daß die Bücher, wenn auch nicht einer Censur unterworfen, so doch in etwas geprüft würden, ehe sie in dieser Form vertrieben werden dürften, — die Belästigung lag vielmehr darin, daß jede Verwaltungsbehörde im deutschen Reich eine andere Meinung über die Zulässigkeit hatte. So sind geradezu Curiosa auf diesem Gebiet gezüchtet worden. Diese Maßregel hat aber deshalb weniger schädlich gewirkt, weil es dem Colportagebuchhandel und vor Allem dem Reisebuchhandel gelungen ist, den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß er überhaupt nicht unter den Titel 3 der Gewerbeordnung falle, sondern daß er ein ständiger Gewerbebetrieb sei. Die oberste Judicatur hat dem beigepflichtet, und so ist der Zustand folgender, daß der allergrößte Theil dessen, was wir gemeiniglich als Hausir-, als Colportagebuchhandel bezeichnen, von der Gesetzgebung nicht als solcher behandelt wird, sondern als ein Gewerbe, das, wie jedes ständige, nach dem Titel 2 der Gewerbeordnung zu beurtheilen ist. Dies allein hat jetzt den Zustand erträglich gemacht.

Nun richtet sich aber die Vorlage gerade hiergegen. Wenn diese Vorlage Gesetz würde, so wird der gesammte Reisebuchhandel aus dem Titel 2 der Gewerbeordnung in den Titel 3 verwiesen und demgemäß als solcher aufhören. Es muß jeder Buchhändler, der außerhalb seines Ladens Bücher vertreiben will, sich als Hausirer bezeichnen und behandeln lassen.

Meine Herren, hierin liegt eine außerordentliche Härte gegen die betheiligten Personen und gegen die Sache. Was die Personen anbelangt, so ist man vielfach der Meinung, es handle sich hierbei vorwiegend oder wenigstens zum großen Theil um untergeordnete, minderwerthige Persönlichkeiten. Das ist aber keineswegs der Fall. Der Reisebuchhandel wird von Leuten vornehmsten Standes ausgeübt, und es ist durchaus zu billigen, daß solchen Leuten, beispielsweise verabschiedeten Officieren, es möglich gemacht wird, auf diesem Weg sich einen bürgerlichen Erwerb zu schaffen. Meine Herren, die Officiere u. D. sind ja bekanntlich oft in der unangenehmen Lage, so früh verabschiedet zu werden, daß sie nicht mehr einen neuen Beruf erlernen können, und doch nicht früh genug, um überhaupt nichts mehr zu thun. Sie haben zwar eine Pension, die aber oft nicht zum Leben ausreicht, wenn sie auch zu groß ist, um dabei zu sterben. Weshalb aber dergleichen Personen die Möglichkeit verkümmern, sich einen Erwerb zu suchen! Es handelt sich aber nicht um die persönlichen Interessen dieser Leute und um ihren ganz beträchtlichen Geschäftsumsatz — viele von ihnen haben einen Umsatz, der so groß ist, wie der mancher Großhandlungshäuser —, es handelt sich vor Allem um die Interessen des Buchhandels und des Publicums. Ueber diese Dinge ist aber hier früher so viel gesprochen worden, daß ich darauf verzichte, alles das heute zu wiederholen. Ich will nur auf einige der wichtigsten Puncte eingehen.

Meine Herren, im steigenden Maße ist unser deutscher Verlagsbuchhandel darauf angewiesen, seine Erzeugnisse dem Consumenten unmittelbar nahe zu führen. Viele buchhändlerische Unternehmungen sind überhaupt unmöglich, wenn nicht der Reise- und der Colportagebuchhandel einen Theil, und zwar den größeren, der Auflagen verbreitet. Der Preis, der für Bücher gestellt wird und gestellt werden kann, ist geradezu von jenen Vorbedingungen abhängig. Bücher, deren Herstellung Hunderttausende kostet, können nur dann abgesetzt werden, wenn der Ladenpreis jedes einzelnen Exemplars billig gestellt wird. Nun wissen Sie, daß unser deutsches Publicum an sich schon Büchern gegenüber sehr wenig kauflustig ist, daß der Etat in den wohlhabenden Häusern für den Ankauf von Büchern in gar keinem Verhältniß steht zu dem Etat für Ausgaben des besseren Luxus, und daß wir uns darin sehr unangenehm von den Franzosen und Engländern unterscheiden. Wenn nun die besseren Bücher auch noch theurer gemacht werden sollen, so würden sie auch noch weniger Publicum finden als jetzt, und es würden deshalb viele der wichtigsten Publicationen überhaupt nicht zu Stande kommen; es handelt sich hierbei um die vornehmsten Erscheinungen unseres Büchermarkts, um wissenschaftliche und künstlerische Erzeugnisse aller Art.

Meine Herren, es ist am vorigen Dienstag von dem Herrn Collegen Dr. Schneider darauf hingewiesen worden, daß man sich in der Beurtheilung des Quantums dessen, was überhaupt als schädlich in Frage kommen kann, einem Irrthum hingiebt. Der Herr College Dr. Schneider war der Meinung, daß 5 Procent des Colportagebuchhandels Schauerromane seien. Diese Zahl ist noch viel zu groß, — nur innerhalb des Spielraums von 5 Procent können Schauerromane in Frage kommen; denn zu diesem Ergebniß führt die diesbezügliche Statistik. Es wird aus derselben nachgewiesen, daß aus der Gesammtheit der vertriebenen Werke nur 5 Procent Romane sind, und es werden doch gewiß nicht alle Romane als Schauerromane zu bezeichnen sein. Also man kann noch viel weiter gehen: man kann die Zahl zwar nicht genau beziffern, aber ich meine, daß nur etwa 1 Procent der gesammten Bücherproduction verurtheilt werden muß. Und, meine Herren, wenn 1 Procent schlecht ist, so ist es doch gewiß unbillig, dieses einen Procents wegen die übrigen 99 Procent zu strafen, deshalb, weil ein Finger krank ist, den ganzen Arm abzuschneiden oder womöglich den ganzen Kerl todtzuschlagen. Das ist doch gewiß eine Uebertreibung.

Meine Herren, es handelt sich bei dieser Sache um die allergrößten materiellen und ideellen Interessen. Werke wie Conversationslexika werden zum größten Theil im Wege des Reisebuchhandels vertrieben, und es handelt sich hierbei um recht große Zahlen, z. B. bei Meyer's Conversationslexikon um 21 Millionen Mark, die im Wege des Reisebuchhandels umgesetzt werden, gegenüber einer viel geringeren Summe, die im Wege des Colportagebuchhandels umgesetzt wird, und einer noch niedrigeren Summe, die im Sortimentsbuchhandel umgesetzt wird. Wenn Sie oder an dem Meyer'schen Conversationslexikon Anstoß nehmen sollten, möchte ich die rechtsstehenden Herren Collegen darauf hinweisen, daß auch Gegenstände des Verlags einer Firma, die Ihnen sehr nahe steht, nämlich der Firma Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig, die das „Dorfrim", Andree's Handatlas, Stacke's deutsche Geschichte, Jäger's Weltgeschichte, den „Deutschen Reichsboten", den „Kalender für Stadt und Land", Kegge's „Kaiserbüchlein", Rommel's „Lutherbüchlein" u. a. herausgiebt, — im Wesentlichen auf den Reisebuchhandel angewiesen sind.

Nun, meine Herren, es werden alle diese Dinge in der Commission näher berathen werden müssen. Ich glaube, man wird in der Commission seitens aller Derjenigen, die den ganzen Reisebuchhandel nicht so ohne Weiteres todtschlagen wollen, anzuführen haben, daß die Bestimmungen des Art. 7 unserer Vorlage weder auf die Weinreisenden, noch auf die reisenden Buchhändler Anwendung finden dürfen. Denn es wäre unbillig, die Erzeugnisse unseres deutschen Buchhandels von der Gunst oder Ungunst des Bundesrathes abhängig zu machen und abzuwarten, ob es dem Bundesrathe gefällt, ebenso wie es bei den Weinreisenden geplant ist, auch die Büchermeisenden von den Bestimmungen dieses Artikels zu dispensiren. Ich glaube vielmehr, diese wichtigen Interessen haben ein Recht darauf, im Gesetze selbst gerecht und billig behandelt zu werden. (Bravo!)

Deutsches Reich.

L. **Leipzig,** 4. Februar. „Die zehn Gebote des Capitalismus" bilden einen Theil des von Ludwig Knorr im Verlage der „Münchener Post" (Eduard Schmidt) herausgegebenen „Katechismus für das arbeitende Volk". Wegen dieser „10 Gebote" hatten sich am 22. October v. J. vor dem Landgerichte Magdeburg der Buchhändler Albert Vater und der Verleger der „Magdeburger Volksstimme" Haarbaum auf die Anklage aus § 166 hin zu verantworten. Nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft enthalten diese 10 Gebote des Capitalismus" die Beschimpfung einer Einrichtung der christlichen Kirchen, sowie der jüdischen Religionsgesellschaft, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die 10 Gebote eine Einrichtung jener Kirchen sind. Das Landgericht war gleichfalls dieser Ansicht: es erklärte die „10 Gebote des Capitalismus" für antireligiös, für unsittlich und zum Theil unsittlich. Es sprach aber die Angeklagten dennoch frei, weil nicht festzustellen war, daß sie bei der Verbreitung jenes Katechismus Kenntniß von dem strafbaren Inhalt desselben gehabt haben. Da aber immerhin der objective Thatbestand für erwiesen angesehen wurde, so erkannte das Gericht auf Unbrauchbarmachung der incriminirten Stellen in dem Katechismus. — Auf die Revision der Angeklagten hob heute das Reichsgericht das Urtheil auf, soweit es auf Unbrauchbarmachung erkennt, und verwies die Sache in die Berufinstanz zurück. Das Reichsgericht nahm mit dem Reichsanwalte an, daß es unzulässig sei, die zehn Gebote ohne Weiteres als einen Gebrauch der christlichen Kirchen ꝛc. anzusehen.

C. H. **Berlin,** 4. Februar. Während der gegenwärtigen winterlichen Hochfluth der socialdemokratischen Bewegung berührt es ganz besonders angenehm, daß sich eine ganze Anzahl Arbeiterorganisationen finden, die, auf dem Boden des modernen Staates stehend, durch Selbsthilfe die großartigsten Leistungen aufweisen können. Keine von den Arbeiterorganisationen, selbst die jetzt vortrefflich geleiteten Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, können sich bezüglich ihrer Leistungen mit dem Deutschen Werkmeister-Verbande messen; er hat erst im Jahre 1884 das Licht der Welt erblickt. Damals zählte er 48 Bezirksvereine mit 2350 Mitgliedern, jetzt 553 mit 26 427 Mitgliedern. Auf Preußen entfallen hiervon 16 004; auf die übrigen Staaten 10 423. Die Mitgliederzahl in den einzelnen Staaten und in den Provinzen kann als ein ziemlich guter Gradmesser für die Ausdehnung der Industrie betrachtet werden. So hat die Rheinprovinz 4870 Mitglieder, Westfalen 3090, Schlesien 1915, Brandenburg 1989, Sachsen 1391, Hannover 890, Hessen-Nassau 795, Schleswig-Holstein 447, Westpreußen 280, Pommern 126, Posen 105, Ostpreußen 97. Von den anderen Staaten des Deutschen Reiches steht natürlich das Königreich Sachsen weit obenan, es hat 3731 Mitglieder; dann folgt Bayern mit 2042, Baden